



Stadtrat am 04.09.2014		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 1/379/2014		
Nr. 3 der TO				
Dez. I		FB 1: Zentrale Dienste		Datum: 17.07.2014
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014		Vorberatung	
Stadtrat	04.09.2014		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Regelung der Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse (Zuständigkeitsordnung)

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Lüdinghausen beschließt die als Anlage beigefügte Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 Abs. 2 i. V. m. § 58 Abs. 1 S. 1 GO, § 57 GO

III. Sachverhalt:

§ 41 Abs. 2 GO ermächtigt den Rat, ihm obliegende Entscheidungsrechte auf Ausschüsse oder den Bürgermeister zu delegieren. Von diesem Delegationsrecht erfasst werden nur solche Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Rates fallen und die der Rat nicht zwingend selbst entscheiden muss.

Die Form der Delegation schreibt der Gesetzgeber nicht vor. Sie kann unmittelbar in der Hauptsatzung, in einer besonderen Zuständigkeitsordnung oder auch durch einfachen Beschluss des Rates erfolgen. Bei der Stadt Lüdinghausen erfolgte diese Delegation bisher in Form der Zuständigkeitsordnung.

Zur besseren Lesbarkeit wurde in der Anlage der Entwurf der Zuständigkeitsordnung der zzt. Geltenden Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen vom 02.11.2009 gegenübergestellt.

Die Änderungen betreffen hier vor allem die in der konstituierenden Sitzung vom 17.06.2014 beschlossene Ausschussstruktur, sowie Korrekturen von redaktioneller Art:

Unter Ziffer III:

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales wird zum Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.

Unter Ziffer IV:

Der Ausschuss für Soziale Infrastruktur und Familienförderung wird zusätzlich gebildet.

Unter Ziffer V, Ziffer 3:

„Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt trifft die Entscheidungen über die Art des Ausbaues von Straßen, Wegen und Plätzen. Über geringfügige Änderungen des Bauprogramms entscheidet der Bürgermeister. Geringfügig sind Änderungen, wenn die hierdurch entstehenden Kosten einen Betrag von 10.000,-- € nicht überschreiten.“

Der Grund für diese Änderung ist die Tatsache, dass selbst kleine Änderungen, die erst im Zuge der Bauarbeiten offenbar und notwendig werden, dazu führen, dass das ursprünglich im Ausschuss vorgestellte Bauprogramm formal nicht mehr erfüllt ist. Damit bei kleineren Änderungen des Bauprogramms nicht nochmals der gesamte Entscheidungsprozess durchlaufen werden muss, wäre eine Übertragung auf den Bürgermeister sinnvoll.

Unter Ziffer IV:

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung wird zum Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung

IV. Finanzielle Auswirkungen:

-

Anlagen:

Entwurf der Zuständigkeitsordnung